

## § 0557 BGB

- (1) Während des Mietverhältnisses können die Parteien eine Erhöhung der Miete vereinbaren.
  
- (2) Künftige Änderungen der Miethöhe können die Vertragsparteien als Staffelmiete nach § [557a BGB](#) oder als Indexmiete nach § [557b BGB](#) vereinbaren.
  
- (3) Im Übrigen kann der [Vermieter](#) Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ [558 BGB](#) bis [560 BGB](#) verlangen, soweit nicht eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder sich der Ausschluss aus den Umständen ergibt.
  
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.